



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 10. Februar 2022

Referenz-Nr.: ID BD00500289 / Archiv G 5 n / GWR n 22-4 / GWV 2022-0047

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Grundwasserfassung Schüren. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Birmensdorf

Betroffene Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Schüren 1:1000 vom 16. Juli 2021
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schüren vom 14. September 2020
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Birmensdorf vom 10. Januar 2022

Massgebende - Hydrogeologischer Bericht «Revision Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Schüren,
Unterlagen Schürenstrasse, Birmensdorf (ZH)» (Nr. 18.168.1), FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, vom 17. April 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022 reichte die Gemeinde Birmensdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Schüren (Grundwasserrecht/GWR n 22-4) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2744/1987 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schüren genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutz zonen überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Birmensdorf erarbeitete die FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. April 2019 die neuen Schutz zonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 20. Mai 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz zonen vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Januar 2022 hob der Gemeinderat Birmensdorf den alten Festsetzungsbeschluss vom 28. April 1981 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutz zonen neu fest und erliess das entsprechende Schutz zonen reglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutz zonen und dem erlassenen Schutz zonen reglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Schüren gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutz zonen gemäss

§ 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Birmensdorf.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2744/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schüren (GWR n 22-4) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 10. Januar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Schüren (GWR n 22-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schüren zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schüren (Grundwasserrecht n 22-4) Birmensdorf.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0047 vom 10. Februar 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 10. Januar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schüren und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Birmensdorf nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf

Staatsgebühr:	Fr.	666.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **762.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Schlieren, Uitikonerstrasse 9, 8952 Schlieren), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Birmensdorf, Breitestrasse 2, 8903 Birmensdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Birmensdorf vom 10. Januar 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

Inkrafttreten
Datum: 08. Nov. 2022



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 10. Januar 2022

Beschluss 14; Aktenzeichen 6.0.4.2-21.4216; IDG-Status: öffentlich

Grundwasserpumpwerk Schüren; Erneuerung Grundwasserrecht; AWEL; Festsetzung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit der Erneuerung der Konzession zur Fassung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung erging die Auflage, die bestehenden Schutzzonen zu überprüfen und zu überarbeiten. Mit Gemeinderatsentscheid vom 10. September 2018 wurde der Auftrag zur Überprüfung der Schutzzonen dem Ingenieurbüro Holinger AG in Zürich übertragen. Das von diesem Büro erarbeitete Dossier mit dem Plan der Schutzzonen S1, S2, S3 wurde der kantonalen Fachstelle zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 20. Mai 2020 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu den Unterlagen Stellung genommen.

Erwägungen

Die Grundwasserschutzzonen ergeben sich aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben und dem Standort des Grundwasserpumpwerks. Gestützt auf das hydrogeologische Gutachten als massgebende Grundlage wurden die ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen so klein als möglich festgelegt. Damit besteht kein Spielraum für weitere Redimensionierungen und Verschiebungen.

Ein anderer Verlauf liesse sich höchstens mit einem alternativen Gutachten erreichen, wobei dann auch die Frage zu stellen wäre, auf welches der beiden Gutachten abzustellen wäre.

Im Bereich der Zone S3 dürfen keine Chemikalien gelagert werden und Leitungen und Badebecken sind regelmässig auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Normales Haushaltabwasser darf in der Zone S3 entstehen und abgeleitet werden. Wasser in den Becken der Badanstalt sind aus Sicht des Ingenieurbüros Holinger als häusliche Abwässer zu qualifizieren. Dies kann auch damit erklärt werden, dass je nach Qualität, auch Leitungswasser für den Hausgebrauch leicht chloriert werden kann.

Es entstehen somit keine Nachteile für den heutigen und künftigen Betrieb des Schwimmbades. Einzige Vorgabe ist, dass Chemikalien möglichst auf der dornahen Seite des Areals gelagert werden sollten.

An Baumassnahmen werden höhere Anforderungen gestellt. Die Qualität des Grundwassers ist vor Beginn der Bauarbeiten zu messen und danach wieder. Allfälligen Verschlechterungen der Wasserqualität müsste auf den Grund gegangen werden.

Die Gemeinde hat unabhängig vom Verlauf der Schutzzonengrenze ein Interesse an einem Betrieb des Schwimmbades, der ohne Beeinträchtigung des Grundwassers möglich ist.

Gemäss Ablaufschema der Baudirektion sind nach der kantonalen Vorprüfung mit positiver Rückmeldung, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu informieren. Der Brief mit den Unterlagen zur Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen wurde allen Betroffenen zur Information zugestellt. Ein Rechtsmittel ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat wird der Beschluss den kantonalen Behörden zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird der Entscheid publiziert und gleichzeitig werden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung über die genehmigte Festsetzung in Kenntnis gesetzt.

Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass die kantonale Fachstelle mit dem hydrologischen Bericht bis auf wenige Kleinigkeiten einverstanden ist und mit den daraus abgeleiteten Schutzzonengrenzen im Schutzzonenplan einverstanden ist. Demgegenüber mussten im Schutzzonenreglement einige Änderungen vorgenommen werden, was zwischenzeitlich erledigt wurde.

Mit der Neufestsetzung sind die bisherigen Zonenbegrenzungen gemäss Gemeinderatsentscheid vom 28. April 1981 aufzuheben.

Nach der Festsetzung sind die Akten der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung zu überweisen. Nach der Genehmigung erfolgt die Publikation und die Möglichkeit, Rekurs zu erheben.

Das Bauamt ist zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro für den korrekten Ablauf des Prozesses verantwortlich. Insbesondere ist dafür sorgen, dass der jeweils aktuelle Prozessstand korrekt im OEREB-Kataster abgebildet wird.

Beschluss

1. Der Beschluss vom 28. April 1981 zur Festsetzung der Grundwasserschutzzonen Schüren wird aufgehoben.
2. Der Grundwasserschutzzonenplan 16.07.2021 und das zugehörige Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Schüren werden festgesetzt.
3. Der hydrogeologische Bericht vom 17. April 2019 und der Vorprüfungsbericht vom 20. Mai 2020 werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Festsetzungsakten werden dem AWEL als zuständige kantonale Behörde zur Genehmigung eingereicht.
5. Die Abteilung Tiefbau und Infrastruktur wird zusammen mit dem Ingenieurbüro Holinger AG, Zürich, beauftragt, den weiteren Festsetzungsprozess durchzuführen.
6. Mitteilung an:
 - Ingenieurbüro Holinger AG, Zürich; zur Kenntnis
 - Wasserversorgung (per E-Mail durch die Abteilung Tiefbau und Infrastruktur); zur Kenntnis

Gemeinderat Birmensdorf


Bruno Knecht
Präsident


Céline Denzler
Schreiberin



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

08. Nov. 2022

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 12.08.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.09.2022
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000201

Publizierende Stelle

Gemeinde Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf ZH

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schüren (Grundwasserrecht n 22-4) Birmensdorf

Betrifft: 8903 Birmensdorf ZH

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit Verfügung Nr. GWV 2022-0047 vom 10. Februar 2022 die mit Beschluss des Gemeinderats vom 10. Januar 2022 festgesetzten, überarbeiten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schüren und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 12. August 2022 bis 12. September 2022 im Gemeindehaus Birmensdorf (Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf) während der regulären Öffnungszeiten im Bereich Bau eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 12.09.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Birmensdorf

Stallikonerstrasse 9

8903 Birmensdorf ZH

Kanton Zürich

Gemeinde Birmensdorf

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserfassung Schüren

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat Birmensdorf festgesetzt am 10. Jan. 2022

Der Gemeindepräsident

Bruno Knecht

Die Gemeindeschreiberin

Céline Denzler

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt

am 10. Feb. 2022

(Nr. GWV 2022 - 0 0 4 7)

Inkrafttreten

Datum: 08. Nov. 2022

Verfasser Holinger AG, Neugasse 136, 8005 Zürich

Plan Nr.

1.0

Bearbeiter:

Acht Grad Ost AG

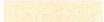
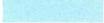
Datum Druck

16.07.2021

Grundlegenden

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 31.07.2020,
© Amtliche Vermessung

Legende

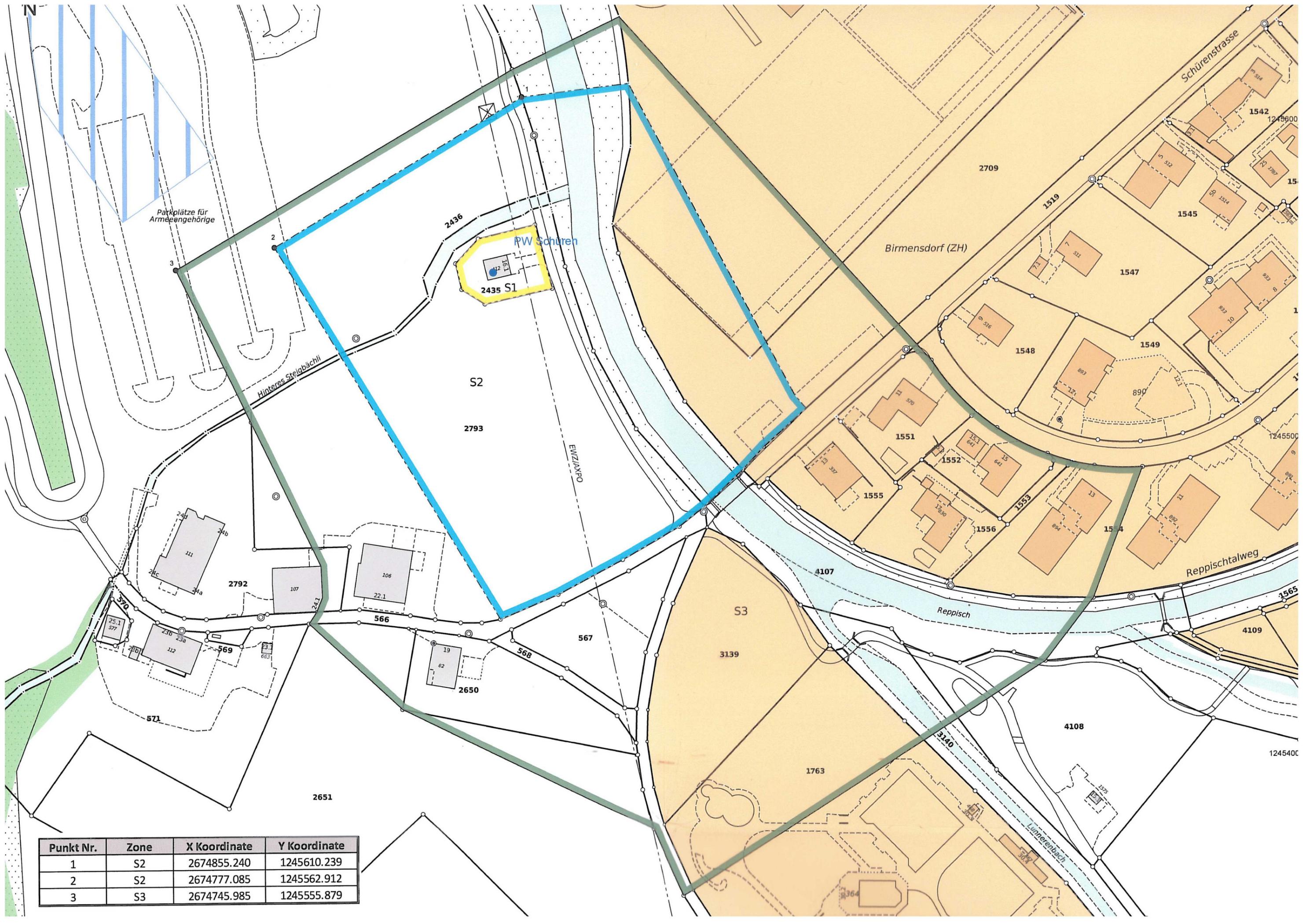
	Zone S1
	Zone S2
	Zone S3
	Bauzone
	Wald
	Gewässer



Kataster der belasteten
Standorte (KbS)



Grundwasserfassung



Punkt Nr.	Zone	X Koordinate	Y Koordinate
1	S2	2674855.240	1245610.239
2	S2	2674777.085	1245562.912
3	S3	2674745.985	1245555.879